

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0288-I/A/15/2015

Wien, am 28. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6252/J der Abgeordneten Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage wurde eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, dessen Ausführungen zu den einzelnen Fragen im Folgenden wiedergegeben werden:

Zu Frage 1:

„Mit jeder Neuausstellung einer e-card wird ein Informationsschreiben zur Benützung der e-card übermittelt. Versicherte werden ausdrücklich darauf hingewiesen, die e-card wie Bargeld, wie eine Bankomat- oder Kreditkarte bzw. wie einen sonst wichtigen Ausweis aufzubewahren. Weiters erfolgt der Hinweis, dass beschädigte oder nicht mehr verwendete Karten (z. B. nach Todesfällen) vernichtet werden dürfen oder einem Sozialversicherungsträger zurückgegeben werden können.

Der Hinweis zur ‚Entsorgung im Restmüll‘ bezieht sich auf die Umweltverträglichkeit der Materialien insoweit, als die Karte nicht als Sondermüll zählt.

Diesbezügliche Bestimmungen finden sich in § 4 Abs. 1 und 5 MKO 2011, avsv 106/2011 idgF, bzw. in den Krankenordnungen der Krankenversicherungsträger. Ein weiterer Hinweis auf die Vernichtung nicht mehr gültiger Karten wurde als nicht notwendig erachtet, da durch die Erfahrung der Versicherten mit Bankkarten davon

ausgegangen wurde, dass eine hohe Sensibilität für den Umgang bzw. die Entsorgung dieser Karten besteht und das Zerschneiden abgelaufener Karten der üblichen Praxis entspricht (die erste Bankkarte wurde in Österreich vor 35 Jahren eingeführt, der Umgang mit alten Karten wird daher als Allgemeinwissen vorausgesetzt).

Dass eine Vernichtung von Informationen vor der Entsorgung aus Gründen des Datenschutzes generell indiziert ist, gilt für jede personenbezogene Information, die von einem Bürger im Müll entsorgt wird, beginnend bei nicht mehr benötigten Kontoauszügen, Bescheiden bis hin zu alten medizinischen Befunden, und sollte unseres Erachtens nicht zwingend erwähnt werden müssen.

Ungeachtet dessen wird eine Änderung des Informationsschreibens vorgenommen werden.“

Zu Frage 2:

„Ja. Alte Karten werden gesperrt. Falls die e-card z. B. ohne vorheriges Zerschneiden im Hausmüll entsorgt wird, könnte sie zunächst maximal bei einer regelmäßigen und systematischen Durchsichtung des Mülls gefunden werden.

Es wird auch ab Ausstellung einer neuen e-card den Vertragsärzten für mehrere Wochen via e-card-System ein Hinweis gegeben, dass für diese Person eine neue e-card ausgestellt wurde und dass vom Arzt die Identität zu prüfen ist.“

Zu Frage 3:

„Für ausländische Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen besteht weiters die Möglichkeit, die Gültigkeit der österreichischen EKVK über eine Webfunktion zu überprüfen.

Ausländische Leistungserbringer sind außerdem verpflichtet, die Identität des Karteninhabers mittels Lichtbildausweises zu überprüfen.

Ist das Gültigkeitsdatum der EKVK abgelaufen – dieses ist auf der Rückseite der e-card optisch ersichtlich – können im Vertragsland keine Leistungen mehr auf Rechnung eines österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch genommen werden.“

Zu Frage 4:

„Nein, im gerichtlichen Strafverfahren trifft den Versicherten keine Beweisspflicht, er braucht seine Unschuld nicht beweisen. Die Staatsanwaltschaft (der Ankläger) hat dem Beschuldigten die strafbare Handlung und seine Schuld nachzuweisen, ansonsten ist eine Verurteilung nicht zulässig. Die Feststellung einer strafrechtlich relevanten Mitwirkung am Missbrauch unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Bis dato sind jedoch keine Fälle bekannt, in dem der Versicherte in einen derartigen ‚Beweisnotstand‘ geraten wäre.“

Zu Frage 5:

„Im Rahmen des aktuellen Austausches sind bis dato keine Missbrauchsfälle bekannt geworden.“

Hinsichtlich der Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.“

Zu Frage 6:

„Die Einführung der EKVK mit sichtbaren Daten ist lediglich die erste Phase eines Prozesses, der zur Verwendung eines elektronischen Datenträgers zum Nachweis des Anspruchs auf Sachleistungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat oder Wohnstaat führen wird (siehe Erwägungsgrund 2 des Beschlusses Nr. S2 vom 12. Juni 2009, ABl. C 106/26 vom 24.4.2010 [verfügbar unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0424\(09\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0424(09)&from=DE)]). Derzeit ist eine diesbezügliche weitere Umsetzung noch abzuwarten.“

Zu einzelnen Projekten ist konkret Folgendes anzumerken:

Das EU-weite System eEHIC wurde seitens der EU im Jahr 2009 auf ‚Eis gelegt‘. Das EU-Pilotprojekt NETC@RDS wird vom Hauptverband mangels Interesse aus dem Ausland aktuell nicht weiter verfolgt. Die Abfrage der e-card aus dem Ausland wäre grundsätzlich technisch möglich, EU-Staaten müssten dafür jedoch die Kartenleser-Infrastruktur zur Verfügung stellen. Der Hauptverband ist Partner des Projektes ENED. Eine Beteiligung am Pilotprojekt e-SENS wird in Erwägung gezogen ... [siehe <http://www.ened.eu>].“

Zu Frage 7:

„Nein, es gibt keine technische Möglichkeit, eine bereits gesperrte Karte wieder zu entsperren und somit für den Gebrauch gültig zu machen. Die Signaturen der e-card basieren auf standardkonformen Zertifikaten einer Public-Key-Infrastruktur, bereits endgültig gesperrte Zertifikate können nicht mehr wieder reaktiviert werden.“

Zu Frage 8:

„Grundsätzlich ist dazu Folgendes festzuhalten:

Entsprechend Punkt 1 des Beschlusses Nr. S1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 12. Juni 2009, ABl. C 106/23 vom 24. April 2010, bescheinigt die EKVK den Anspruch auf die medizinisch

notwendige Behandlung in den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten und der Schweiz. Im Erwägungsgrund 2 wird dazu näher ausgeführt, dass die EKVK zunächst in der Form eingeführt wird, dass sie mit bloßem Auge sichtbar die Angaben enthält, die für die Gewährung der Sachleistungen und für die Erstattung der betreffenden Kosten erforderlich sind. Die EKVK ist daher nur optisch, nicht jedoch maschinell lesbar.

Die EKVK ist eine individuelle, auf den Namen des Karteninhabers ausgestellte Karte, deren Gültigkeitsdauer durch den ausstellenden Träger festgelegt wird. Die Kosten der Sachleistungen, die vom Träger des Aufenthaltsmitgliedstaats aufgrund einer gültigen EKVK erbracht wurden, werden vom zuständigen Träger nach den geltenden Rechtsvorschriften erstattet. Eine EKVK ist dann gültig, wenn die auf der Karte angegebene Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist (vgl. dazu Punkt 2, 3 und 4 des Beschlusses Nr. S1).

In der Praxis bedeutet dies, dass Leistungserbringer (Vertragsärzte, Krankenanstalten, etc.) die Gültigkeit der EKVK jederzeit überprüfen können. Sie sind verpflichtet vor Erbringung einer Leistung auf Kosten der Sozialversicherung, das Gültigkeitsdatum der EKVK zu kontrollieren und die Identität des Kartenbesitzers durch Vorlage eines Lichtbildausweises zu prüfen. Bei bestätigter Identität und gültiger EKVK dürfen sie darauf vertrauen, dass ein Leistungsanspruch gegeben ist.

Wenn die Karte nicht mehr gültig ist oder die Identität des Benutzers nicht nachgewiesen werden kann bzw. ein Missbrauchsversuch bereits bei Vorlage der Karte festgestellt wird, ist es dem Leistungserbringer nicht gestattet, die Behandlung auf Basis dieser EKVK vorzunehmen bzw. die Kosten mit dem Krankenversicherungsträger zu verrechnen. Der Patient ist als Privatpatient zu behandeln und es ist eine private Honorarnote auszustellen. Erbringer von Gesundheitsleistungen sind entsprechend informiert (siehe beispielsweise das Informationsblatt der Ärztekammer Wien [verfügbar unter: http://www.aekwien.at/aekmedia/Info_EKVK.pdf]).

Wird ein Missbrauch im Nachhinein festgestellt (Patient, dessen Identität entsprechend festgestellt wurde und dessen EKVK noch gültig war, der aber im Herkunftsland nicht mehr versichert war), so hat der vermeintlich leistungszuständige bzw. kartenausstellende ausländische Krankenversicherungsträger die Kosten zu tragen, d. h. er hat die Kosten dem forderungsberechtigten inländischen Träger zu erstatten. Er kann die Kosten allenfalls im Rahmen der Rechtsvorschriften vom missbrauchenden Patienten zurückfordern.

Nach Art. 2 des Beschlusses Nr. S9 vom 20. Juni 2013, ABl. C 279/8 vom 27. September 2013, kann die Erstattung von Leistungen, die auf der Grundlage einer EKVK erbracht wurden, dann abgelehnt werden, wenn die Forderung Leistungen betrifft, die nicht während der Gültigkeitsdauer der EKVK erbracht wurden.“

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	peVzgdewTlhmxc1jgjOjfSQ20rknq5egGTjnO4tPHTQsm17g9zN8x031cLuNEfgFLVvO7/kmFBxfWBgN3uMAokl8o8vASCSSvcXfrHFuNKJqiUVkmIBXEJKonMREn+Ur0+/H7ZoNh6532+jHYZbcrlldoTxwlsqO16t7DrYN9g=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-28T11:12:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	